



Merkblatt zur Biozidrechts- Durchführungsverordnung (ChemBiozidDV)

**Hinweise zur Abgabe von
Biozid-Produkten**

Die Biozidrechts-Durchführungsverordnung

1. Abgabebeschränkungen

Ist ein Biozidprodukt zugelassen und regelt die Zulassung, dass es nur von bestimmten Personen (z. B. **geschulte berufsmäßige „Verwender“¹⁾**), verwendet werden darf, so darf es auch nur an diese Personen und unter Einhaltung der nachfolgend dargestellten Bedingungen abgegeben werden.

Produkte	Abgabevorschriften (Fundstelle in ChemBiozidDV)
<ul style="list-style-type: none">Biozid-Produkte, deren „Verwenderkategorie“² in der Zulassung eingeschränkt wurde	<ul style="list-style-type: none">dürfen nur an Personen abgegeben werden, die es gemäß Zulassung verwenden dürfen (z. B. geschulte berufsmäßige „Verwender“³⁾) (§ 9; § 10 Abs. 1 Nr. 1)Abgabe durch <u>sachkundige Person</u> (im Betrieb beschäftigt) (§ 11 Abs. 1)Selbstbedienungsverbot⁴ (§ 10 Abs. 1 Nr. 1)Bestätigung der bestimmungsgemäßen und sachgerechten Verwendung durch den „Erwerber“⁵ (§ 11 Abs. 2 Nr. 1)

Achtung: Ist die Verwendung von Biozid-Produkten durch die breite Öffentlichkeit nicht zugelassen, so ist auch deren Abgabe an Mitglieder der Allgemeinheit verboten!

Ist das Produkt **noch nicht zugelassen oder darf ein zugelassenes Produkt durch die breite Öffentlichkeit verwendet werden**, so ist zu prüfen, ob es zu einer der nachfolgend genannten Produktkategorien gehört. Die jeweils nebenstehend genannten Beschränkungen sind bei der Abgabe einzuhalten.

¹ s. § 2 Abs. 18 Nr. 3 ChemBiozidDV

² s. § 11 Abs. 2 Nr. 2 ChemBiozidDV

³ s. § 2 Abs. 18 Nr. 3 GefStoffV

⁴ Gilt nicht für Biozid-Produkte, die nach Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 im vereinfachten Zulassungsverfahren zugelassenen wurden (§ 10 Abs. 3 Satz 1 ChemBiozidDV).

⁵ s. § 2 Nr. 3 ChemBiozidDV

Produkte	Abgabevorschriften (Fundstelle in ChemBiozidDV)
<ul style="list-style-type: none"> • Rodentizide (PA* 14), z. B. Rattengifte • Insektizide (PA* 18), z. B. Schädlingsbekämpfungsmittel gegen Insekten • Antifouling-Produkte (PA* 21), z. B. Mittel zur Bekämpfung des Wachstums an Wasserfahrzeugen 	<ul style="list-style-type: none"> • Abgabe durch sachkundige Person (im Betrieb beschäftigt) (§ 11 Abs. 1) • Selbstbedienungsverbot⁶ (§ 10 Abs. 1 Nr. 2) • Abgabegespräch durch eine sachkundige Person (§ 11 Abs. 2) • Bestätigung der bestimmungsgemäßen und sachgerechten Verwendung durch den „Erwerber“⁷ (§ 11 Abs. 2 Nr. 1)
<ul style="list-style-type: none"> • Beschichtungsschutzmittel (PA* 7), z. B. Produkte, die eine Farbe vor mikrobiellem Bewuchs schützen • Holzschutzmittel (PA* 8) • Schutzmittel für Baumaterialien (PA* 10), z. B. Produkte zum Schutz von Mauerwerk oder Verbundwerkstoffen 	<ul style="list-style-type: none"> • organisatorische Maßnahme zur Sicherstellung der Überprüfung der folgenden Punkte vor Abschluss eines Kaufvertrags (§ 10 Abs. 2): <ol style="list-style-type: none"> 1. Durchführung eines Abgabegesprächs durch eine sachkundige Person, wenn Anwendung des Biozids nicht in Ausübung der beruflichen Tätigkeit erfolgt⁶ (§ 10 Abs. 2, 3) 2. Bestätigung der bestimmungsgemäßen und sachgerechten Verwendung durch den „Erwerber“^{6,7} (§ 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 2 Nr. 1)

* Produktart

⁶ Gilt nicht für Biozid-Produkte, die nach Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 im vereinfachten Zulassungsverfahren zugelassenen wurden (§ 10 Abs. 3 Satz 1 ChemBiozidDV).

⁷ s. § 2 Nr. 3 ChemBiozidDV

Die entsprechenden Vorgaben bezüglich des zulässigen „Erwerberkreises“⁸ und Informationen zur Produktart finden sich für jedes zugelassene Biozid-Produkt auf dem Etikett oder in den Zusammenfassungen der Produkteigenschaften (SPC) in der Datenbank der zugelassenen Biozid-Produkte:

[Link zur Datenbank der Biozid-Produkte](#)⁹

Hinweise dazu, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, um eine Person einem bestimmten „Verwenderkreis“¹⁰ zuordnen zu können, finden Sie in der Gefahrstoffverordnung (§ 15c i. V. mit Anhang I Nummer 4.4) und auf den Webseiten der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin unter:

[Link zur Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin](#)¹¹

Weitere Abgabebeschränkungen z. B. nach der Chemikalien-Verbotsverordnung oder der REACH-Verordnung EU Nr. 1907/2006 gelten ggf. zusätzlich.

2. Anforderungen an die abgebende Person, Abgabegespräch

Als **sachkundig** i. S. des § 13 der ChemBiozidDV gelten Personen, welche

- die Sachkunde gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 und 2 auch i. V. mit Abs. 3 der Chemikalienverbots-Verordnung besitzen, sofern durch diese auch die Abgabe von Biozid-Produkten abgedeckt ist, oder
- die Sachkunde gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 des Pflanzenschutzgesetzes i. V. mit der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung besitzen und diese im Rahmen der vorgegebenen Fristen durch Fortbildungen nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 der Chemikalien-Verbotsverordnung, die Kenntnisse über Biozid-Produkte vermittelt, aktualisiert wurde oder
- sachkundig i. S. von § 15 c Abs. 3 i. V. mit Anhang I Nr. 4.4 der Gefahrstoffverordnung sind, sofern sich die Sachkunde auf die Produktart des abgegebenen Biozid-Produktes bezieht.

Die Gleichwertigkeit beruflicher Qualifikationen und von Sachkundenachweisen aus anderen EU-Staaten bedarf einer Anerkennung der zuständigen Behörde.

⁸ s. § 2 Nr. 3 ChemBiozidDV

⁹ <https://echa.europa.eu/de/information-on-chemicals/biocidal-products>

¹⁰ s. § 11 Abs. 2 Nr. 2 ChemBiozidDV

¹¹ <https://www.baua.de/DE/Themen/Chemikalien-Biostoffe/Gefahrstoffe/Taetigkeiten-mit-Gefahrstoffen/FAQ>

Inhalt des **Abgabegesprächs** ist eine Unterrichtung zu

- möglichen präventiven und risikoärmeren alternativen Maßnahmen,
- einer sachgerechten Anwendung gemäß der Gebrauchsanweisung sowie zu Verboten und Beschränkungen,
- Risiken und Risikominderungsmaßnahmen bei der Verwendung,
- Vorsichtsmaßnahmen bei bestimmungsgemäßigem Gebrauch und bei unbeabsichtigter Freisetzung sowie
- sachgerechter Lagerung und Entsorgung.

3. Abgabe im Online- und Versandhandel

Biozid-Produkte, die verkehrsfähig, aber noch nicht zulassungspflichtig sind (siehe § 28 Abs. 8 Satz 1 Chemikaliengesetz [ChemG]), dürfen im Online- und sonstigen Versandhandel innerhalb Deutschlands nur angeboten werden, wenn das Angebot die nach der Registrierung von der Bundesstelle für Chemikalien (BfC) erteilte **Registriernummer** enthält.

Darüber hinaus gibt es weitere Kennzeichnungsvorschriften, insbesondere nach Art. 72 der Biozid-Verordnung (Biozid-VO) EU Nr. 528/2012 sowie für gefährliche Biozid-Produkte nach Art. 48 bzw. 48a der CLP-Verordnung EU Nr. 1272/2008.

Die Abgabe der in der oben genannten Tabelle aufgeführten Biozid-Produkte im Online- und Versandhandel darf nur durchgeführt werden, wenn die dort genannten Beschränkungen eingehalten werden (§ 12 ChemBiozidDV). Insbesondere muss sich die abgebende Person versichern, dass die **erwerbende Person zu der in der Zulassung des Biozid-Produktes genannten „Anwenderkategorie“¹² zählt** und sie das Biozid-Produkt **in sachgerechter Weise verwenden** will. Dies kann auch bedeuten, dass eine Abgabe an die breite Öffentlichkeit nicht erfolgen darf.

Ist gemäß der oben aufgeführten Tabelle ein Abgabegespräch erforderlich, so muss dieses durch eine **sachkundige Person fernmündlich oder per Videoübertragung nachweisbar durchgeführt** werden.

Regelungen zum Versandhandel gemäß § 10 der Chemikalien-Verbotsverordnung bleiben unberührt.

¹² s. § 2 Abs. 18 Nr. 3 ChemBiozidDV

... und wenn Sie Biozid-Produkte herstellen oder nach Deutschland einführen oder diese unter einem eigenen Handelsnamen erstmals auf dem deutschen Markt bereitstellen, dann gelten für Sie zusätzlich weitere, nachfolgend genannte Pflichten.

4. Aufbringen der Registriernummer

Biozid-Produkte, die verkehrsfähig, aber noch nicht zulassungspflichtig sind (siehe § 28 Abs. 8 Satz 1 ChemG), dürfen auf dem deutschen Markt nur bereitgestellt werden, wenn die von der BfC erteilte Registriernummer aufgebracht ist.

Hinweis: *Diese sowie auch einige der unter Punkt 6 genannten Meldepflichten bestanden auch schon nach der mit der ChemBiozidDV aufgehobenen Chemikalien-Biozidmeldeverordnung.*

5. Meldepflichten für Biozid-Produkte

Wer Biozid-Produkte, die verkehrsfähig, aber noch nicht zulassungspflichtig sind (siehe § 28 Abs. 8 Satz 1 ChemG), herstellt, nach Deutschland einführt oder diese unter einem eigenen Handelsnamen erstmals auf dem deutschen Markt bereitstellt, meldet der BfC unter Nutzung des elektronischen Formulars ([Link zur elektronischen Erfassung von Biozid-Produkten](#)¹³) Folgendes:

- den Handelsnamen des Biozid-Produktes,
- Name, Anschrift und E-Mail-Adresse der meldepflichtigen Person und, falls abweichend, auch der Herstellerfirma des Biozid-Produktes,
- die Produktarten nach Anhang V der Biozid-VO, denen das Biozid-Produkt zuzuordnen ist,
- die Bezeichnung der im Biozid-Produkt enthaltenen Wirkstoffe, deren Konzentrationen und, falls vorhanden, deren CAS- und EG-Nummer,
- das Datum der Antragstellung auf Zulassung oder gegenseitige Anerkennung und die dazugehörige, bei der Antragstellung vergebene Fallnummer, sofern ein solcher Antrag gestellt wurde,

¹³ https://www.ebiomeld.de/DE/bmv_node.html

- die Angabe, wer gemäß Listung nach Art. 95 Ab. 1 Unterabs. 1 der Biozid-VO für die Produktart oder die Produktarten, denen das Biozid-Produkt zuzuordnen ist, handelt als
 - a) „Stofflieferant“¹⁴ des Wirkstoffs, aus dem das Biozid-Produkt besteht, den es enthält oder den es erzeugt, oder
 - b) „Produktlieferant“¹⁴ des Biozid-Produkts ([Link zur Liste der gemäß Art. 95 der Biozid-VO gelisteten Wirkstoffliefernden](#)¹⁵) sowie
- die Bestätigung, dass das Biozid-Produkt die ihm durch die Produktbezeichnung, die Gebrauchsanleitung oder die Produktwerbung zugeschriebene Wirkung hat.

Sofern sich bezüglich der vorgenannten Angaben Änderungen ergeben, sind diese durch die Meldepflichtigen unverzüglich zu aktualisieren.

Meldepflichtige haben nach Prüfung und Aktualisierung die Richtigkeit der Angaben in der Meldung bis zum Ablauf des 31. März des zweiten auf die Meldung folgenden Kalenderjahres und danach alle zwei Kalenderjahre jeweils bis zum Ablauf des 31. März gegenüber der BfC elektronisch zu bestätigen.

6. Mitteilungspflichten für auf dem Markt bereitgestellte Biozid-Produkte

„Hersteller“¹⁶ oder „Einführer“¹⁶ haben jährlich bis zum Ablauf des 31. März der BfC für das vorangegangene Kalenderjahr unter Nutzung eines elektronisch zur Verfügung gestellten Formulars Folgendes mitzuteilen:

- die Art und Menge der Biozid-Produkte, die an Empfangende mit Wohnsitz oder Sitz im Inland abgegeben oder die ausgeführt wurden, und
- die in den abgegebenen oder ausgeführten Biozid-Produkten enthaltenen Wirkstoffe.

Die Mitteilung hat für jedes Biozid-Produkt einzeln unter Angabe des Handelsnamens sowie der Registrier- und Antragsnummern (siehe Punkt 5, 5. Anstrich) oder der Zulassungsnummer zu erfolgen.

¹⁴ s. § 4 Abs. 2 ChemBiozidDV

¹⁵ <https://echa.europa.eu/de/information-on-chemicals/active-substance-suppliers>

¹⁶ s. § 16 Abs. 1 ChemBiozidDV

Impressum

Herausgeber:

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG)

Abteilung Verbraucherschutz

Dezernat V5: Chemikaliensicherheit und chemikalienrechtliche Marktüberwachung

Horstweg 57, 14478 Potsdam

Tel.: +49 331 8683-0; Fax: +49 331 27548-1815

E-Mail: V5@LAVG.Brandenburg.de

Layout: LAVG

Titelbild: © LAVG Dezernat V5

Hausdruck

Dezember 2024

Den vollständigen Text der ChemBiozidDV finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.gesetze-im-internet.de/chembioziddv/index.html>